

Eckpunkte zu den zur Wahl stehenden Vorstandsämtern Mitgliederversammlung 2021

Maritimes Cluster Norddeutschland e. V.

Zur Wahl stehende Vorstandsämter inkl. Dauer

Vorstand nach § 26 BGB gem. der aktuellen Satzung:

Amt	Dauer
2. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzender	für ein Jahr (aufgrund des Rücktritts des bisherigen Amtsträgers ist dies die restliche Amtszeit, §7 Abs. 7, 3. Satz der aktuellen Satzung)
Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister	für zwei Jahre

Beisitzer gem. der Übergangsbestimmungen der neuen Satzung:

Amt	Dauer
Zwei Beisitzer/innen	für zwei Jahre
Ein/e Beisitzer/in	für ein Jahr (aufgrund des Rücktritts des bisherigen Amtsträgers ist dies die restliche Amtszeit, §7 Abs. 7, 3. Satz der aktuellen Satzung)

Ein weiteres, geborenes Mitglied wird von den fünf norddeutschen Bundesländern im Wechsel mit Sitz und Stimme in den Vorstand entsandt.

Weitere Informationen sind der aktuellen Satzung zu entnehmen.

Eckpunkte zur Vorstandsarbeit

- Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate. I.d.R. haben die Sitzungen eine Dauer von ca. drei Stunden und finden rotierend in den fünf Küstenbundesländern statt.
- Die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sowie an dem jährlichen Mitglieder- und Netzwerktreffen ist notwendig. Darüber hinaus ist die Präsenz bei Veranstaltungen des MCN erwünscht.
- Der Vorstand repräsentiert den MCN e. V. bei Bedarf auch auf externen Veranstaltungen (z. B. Nationale Maritime Konferenz) und in fachlichen Gremien.
- Vorstandsmitglieder, die auf Wunsch oder im Auftrag des Vereins Aufgaben dauerhaft oder im Einzelfall übernehmen und für die kein anderer Kostenträger gefunden werden kann, können eine Auslagenerstattung beantragen. Die Erstattungen für Reisekosten richten sich, solange die Zuwendungen über die Freie

und Hansestadt Hamburg gebündelt werden, nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen Hamburgs.

- Alle weiteren Inhalte regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

Haftung

- Gemäß § 26 BGB muss der Vorstand den Verein nach außen vertreten und seine Geschäfte übernehmen. Er handelt damit im Auftrag des Vereins.
- Der Gesetzgeber bestimmt, dass der Verein für seine Mitglieder und seinen Vorstand haftet. Sollte es passieren, dass der Vereinsvorstand beim Ausüben seines Amtes gegenüber Dritten oder dem Verein fahrlässig handelt, könnten dadurch Schäden entstehen. Im Normalfall haftet aber nicht ausschließlich der Verein als Gesamtschuldner. Es haftet auch der Vorstand mit seinem Privatvermögen.
- Der MCN e. V. hat für den Vorstand (und die Geschäftsführung) eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.